

---

## S 9 SO 2322/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Land          | Baden-Württemberg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Sozialgericht | Sozialgericht Freiburg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Sachgebiet    | Sozialhilfe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Abteilung     | 9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Kategorie     | Urteil                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Bemerkung     | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Rechtskraft   | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Deskriptoren  | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Leitsätze     | <p>1. Sozialhilfeberechtigte in stationären Einrichtungen haben Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro aus Anlass der COVID-19-Pandemie im Mai 2021. Dies gilt unabhängig davon, ob sie aufgrund der gesetzlich gebotenen Reihenfolge der Einkommensanrechnung ausschließlich Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII oder auch auf Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt gemäß <a href="#">§ 27b Abs. 1 SGB XII</a> haben.</p> <p>2. Bestand im Mai 2021 Anspruch auf den weiteren notwendigen Lebensunterhalt nach <a href="#">§ 27b Abs. 2-4 SGB XII</a>, ergibt sich dies aus <a href="#">§ 144 SGB XII</a>. Andernfalls ist die stationäre Hilfe zur Pflege nach <a href="#">§ 65 SGB XII</a> für Mai 2021 um diesen Betrag zu erhöhen.</p> |
| Normenkette   | <p>SGB XII <a href="#">§ 27b</a><br/>SGB XII <a href="#">§ 144</a></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

#### 1. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 9 SO 2322/21 |
| Datum        | 22.03.2022     |

#### 2. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | L 2 SO 1183/22 |
| Datum        | -              |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

---

Â

Â

1. **Der Bescheid der Beklagten vom 08.06.2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2021 wird aufgehoben.**

Â

2. **Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 eine weitere Zahlung von 150,00 â¬**

**zu gewÃ¤hren.**

Â

3. **Die Berufung wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.**

Â

4. **Die Beklagte hat die auÃgerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu erstatten.**

Â

### **Tatbestand**

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber eine Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie nach [Â§ 144](#) des ZwÃ¶lften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII).

Â

Der am xxx geborene KlÃ¤ger lebt vollstationÃ¤r in einem Pflegeheim. Er hat Einkommen in Form xxx. Der KlÃ¤ger erhÃ¤lt ferner Leistungen der Pflegeversicherung. Da sein Einkommen die Pflegeheimkosten nicht deckt, bezieht er von der Beklagten Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII in Form der Ãbernahme der Aufwendungen fÃ¼r das Pflegeheim unter Festsetzung einer

---

Eigenleistung und den Barbetrag sowie die Bekleidungs pauschale nach [Â§ 27b Abs. 2 bis 4 SGB XII](#), die auf das Taschengeldkonto des Pflegeheims Ã¼berwiesen werden. Die Leistungen wurden ursprÃ¼nglich mit bindendem Bescheid vom 15.12.2014 bewilligt; Eigenleistung, Barbetrag und Bekleidungs pauschale wurden vor dem streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zuletzt mit Ãnderungsbescheiden vom 14.12.2020 und 26.01.2021 festgesetzt (Barbetrag 120,42 â¬, Bekleidungs pauschale 23,00 â¬ monatlich).

Â

Mit Schreiben seines Betreuers vom 08.06.2021 beantragte der KlÃ¤ger eine COVID-19-Einmalzahlung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 08.06.2021 ab. Berechtigt seien nur Erwachsene mit eigenem Anspruch auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt. Nicht berechtigt seien Personen wie der KlÃ¤ger mit ausschlieÃlichem Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Dagegen erhob der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃ¤chtigten mit Schreiben vom 14.06.2021 Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, die Hilfe zum Lebensunterhalt in stationÃ¤ren Einrichtungen sei Teil der Hilfe zur Pflege. Daher sei der Zuschlag nach [Â§ 144 S. 2 SGB XII](#) mit dem Barbetrag auszus zahlen.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.07.2021 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: GemÃ¤Ã [Â§ 144 S. 1 SGB XII](#) erhielten Leistungsberechtigte, denen fÃ¼r den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII gezahlt wÃ¼rden, und deren Regelsatz sich aus der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu [Â§ 28 SGB XII](#) ergebe, fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in HÃ¶he von 150,00 â¬. Leistungsberechtigten, fÃ¼r die die Regelbedarfsstufe 3 gelte, sei die Leistung zusammen mit dem Barbetrag auszus zahlen ([Â§ 144 S. 2 SGB XII](#)). Die Voraussetzungen des [Â§ 144 SGB XII](#) seien kumulativer Art. Der KlÃ¤ger mÃ¼sse also sowohl Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII beziehen als auch mÃ¼sse sein Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu [Â§ 28 SGB XII](#) zu bemessen sein. Beim KlÃ¤ger sei dies nicht der Fall. Sein Bedarf fÃ¼r Leistungen des 4. Kapitels SGB XII aus [Â§ 42 Nr. 1, Nr. 4 b, Â§ 27b Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XII](#) betrage 357,00 â¬ als Regelbedarf (Regelbedarfsstufe 3 der Anlage zu [Â§ 28 SGB XII](#)) zuzÃ¼glich der pauschalen Unterkunftskosten aus [Â§ 27b SGB XII](#) in HÃ¶he von 468,00 â¬. Es ergebe sich damit ein Bedarf der Grundsicherung in HÃ¶he von 825,00 â¬. Der Bedarf fÃ¼r Leistungen des 3. Kapitels SGB XII aus [Â§ 27b AbsÃ¤tze 2, 3 Nr. 1 SGB XII](#) betrage 23,00 â¬ als Bekleidungs beihilfe zuzÃ¼glich des Barbetrages in HÃ¶he von 120,42 â¬. Es ergebe sich also ein Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt in HÃ¶he von 143,42 â¬. Der Gesamtbedarf des KlÃ¤gers fÃ¼r Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII belaufe sich mithin auf 968,42 â¬. Dem stehe ein einzusetzendes Einkommen des KlÃ¤gers im Mai 2021 von 1.179,54 â¬ gegenÃ¼ber (Altersrente 615,46 â¬, Hinterbliebenenrente 107,88 â¬, italienische Rente 132,20 â¬, Wohngeld 324,00 â¬). Damit decke das

---

einzusetzende Einkommen die Bedarfe nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII vollst ndig ab. Der Kl ger habe folglich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII, sondern ausschlie lich nach dem 7. Kapitel des SGB XII.

 

Dagegen erhob der Kl ger durch seinen Bevollm chtigten am 26.07.2021 Klage zum Sozialgericht Freiburg.

 

Der Kl ger tr gt vor, er erhalte entgegen den Ausf hrungen des Beklagten neben der Hilfe zur Pflege auch Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Soweit er die reinen Pflegeheimkosten nicht selbst bezahlen k nne, ergebe sich sein Anspruch aus [   65 SGB XII](#). Dar ber hinaus habe er Anspruch auf den notwendigen Lebensunterhalt in station ren Einrichtungen nach [   27b Abs. 1 S. 2](#) und 2 SGB XII. Der Beklagte erbringe den notwendigen Lebensunterhalt in station ren Einrichtungen nach [   27b Abs. 1 S. 2 SGB XII](#) nicht als Geldleistung, sondern als Sachleistung. Der notwendige Lebensunterhalt in station ren Einrichtungen umfasse die ma gebende Regelbedarfsstufe, die pauschalierten Kosten f r Unterkunft und Heizung in H he der durchschnittlichen angemessenen tats chlichen Aufwendungen f r die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im  rtlichen Zust ndigkeitsbereich des Sozialhilfetr gers und bei Vorliegen der pers nlichen Voraussetzungen eventuelle Mehrbedarfe. Bei dem sich daraus ergebenden Betrag handele es sich nicht um eine auszuzahlende Leistung, sondern um einen Rechenbetrag zur Bestimmung der H he der f r den Lebensunterhalt einzusetzenden eigenen Mittel. Hintergrund daf r sei hier das vollst ndige Einbringen des eigenen Einkommens, also auch der Pflegeversicherungsleistungen. Damit aber dem Leistungsberechtigten trotzdem finanzielle Mittel zur Verf gung st nden, w rden bei Aufenthalt in einer station ren Einrichtung f r den weiteren notwendigen Lebensunterhalt von der Sozialhilfe Geldleistungen f r Bekleidung und ein angemessener Barbetrag gew hrt. Der genannte Barbetrag    fr her auch als   Taschengeld   bezeichnet    stehe f r pers nliche Bed rfnisse zur Verf gung und belaufe sich f r vollj hrige Leistungsberechtigte auf mindestens 27% der Regelbedarfsstufe 1. Als Geldleistung w rden dementsprechend immer nur der Barbetrag und die Bekleidungs pauschale als weiterer notwendiger Lebensunterhalt an den Kl ger  ber sein Taschengeldkonto ausgezahlt.

 

Insoweit, so der Kl ger weiter, seien die W rter   gezahlt werden   in [   144 SGB XII](#) missverst ndlich, da bei Personen in station ren Einrichtung der Regelbedarf nach Stufe 3 nicht gezahlt werde, sondern nur eine Rechenposition bei den Pflegeheimkosten darstelle. Das  ndere aber nichts daran, dass dem Kl ger die Bedarfe nach [   27b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB  XII](#) unter Ber cksichtigung der

---

Regelbedarfsstufe 3 erbracht wÃ¼rden und daher der Anspruch auf die Sonderzahlung nach [Â§ 144 SGB XII](#) bestehe. Anders als die Beklagte meine, sei Voraussetzung fÃ¼r die Sonderzahlung nicht, dass nur bezogen auf den Bedarf nach [Â§ 27b Abs. 1 S. 2 SGB XII](#) ein ungedeckter Bedarf verbleibe. Sondern es sei ausreichend, dass der Bedarf, der in stationÃ¤ren Einrichtungen durch die Einrichtung erbracht werde, als Teil der Bedarfsberechnung berÃ¼cksichtigt werde und der Gesamtbedarf, der sich aus der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zum Lebensunterhalt zusammensetze, nicht ausreichend durch Einkommen gedeckt sei.

Â

Dass sich fÃ¼r die Beklagte kein Anspruch des KlÃ¤gers nach dem 3. Kapitel errechne, liege nur daran, dass sie zunÃ¤chst den Bedarf nach dem 3. Kapitel des SGB XII und erst danach den Bedarf nach dem 7. Kapitel des SGB XII berechne. Wenn man dagegen erst den Bedarf nach dem 7. Kapitel berechne, verbleibe kein Einkommen, das man noch auf die Leistungen nach dem 3. Kapitel anrechnen kÃ¶nne. Es wÃ¤re aber mit dem Gleichbeteiligungsgrundsatz unvereinbar, wenn der KlÃ¤ger â nur, weil er Ã¼ber eigenes Einkommen Ã¼ber 712,12 â verfÃ¼ge â den Zuschlag nicht erhalten wÃ¼rde, eine Person, die Ã¼ber kein Einkommen verfÃ¼ge, den Zuschlag jedoch erhalten kÃ¶nne, obwohl sich beim Bedarf und dem Gesamteinkommen ansonsten Ã¼berhaupt kein Unterschied ergebe.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

den Bescheid der Beklagten vom 08.06.2021 in Fassung des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 eine Sonderzahlung von 150,00Â zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Dass der Regelbedarf des KlÃ¤gers nach Regelbedarfsstufe 3 zu bemessen sei, sei unstrittig. Strittig sei lediglich, ob dem KlÃ¤ger Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII ausgezahlt wÃ¼rden. Soweit die KlÃ¤gerseite ausfÃ¼hre, der Anspruch auf eine

---

Corona-Sonderzahlung nach [Â§ 144 SGB XII](#) ergebe sich aus der Leistung des Barbetrages bzw. der Bekleidungspauschale, verkenne sie, dass â gerade weil aufgrund des einzusetzenden Einkommens kein Anspruch auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel bestehe â diese im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach [Â§Â§ 61 ff. SGB XII](#) geleistet wÃ¼rden. Aus der GesetzesbegrÃ¼ndung ([BT-Drs. 19/26542, S. 11](#)) gehe hervor, dass der Gesetzgeber einen Anspruch auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII fÃ¼r die Sonderzahlung zwingend voraussetze. Nur ergÃ¤nzend werde darauf hingewiesen, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger, der in einer vollstationÃ¤ren Einrichtung lebe, keine pandemiebedingten Mehraufwendungen ersichtlich seien.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die vom Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte und die Verfahrensakte des Gerichts verwiesen.

Â

### **EntscheidungsgrÃ¼nde**

Â

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig sowie als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft ([Â§Â§ 54 Abs. 1](#) und [4, 56](#) des Sozialgerichtsgesetzes ). Sie ist auch vollumfÃ¤nglich begrÃ¼ndet.

Â

GemÃ¤Ã [Â§ 144 S. 1 SGB XII](#) erhalten Leistungsberechtigte, denen fÃ¼r den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel gezahlt werden und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu Â§ 28 ergibt, fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in HÃ¶he von 150 Euro. Der Anspruch auf die Einmalzahlung setzt also â kumulativ â voraus, dass erstens fÃ¼r Mai 2021 Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel gezahlt werden und zweitens, dass sich der Regelsatz fÃ¼r den jeweiligen Leistungsberechtigten nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 â ergibtâ.

Â

Die erstgenannte Voraussetzung ist nach â soweit ersichtlich â allgemeiner Auffassung abweichend vom Wortlaut (âgezahlt werdenâ) aus historischen (GesetzesbegrÃ¼ndung) und systematischen ErwÃ¤gungen (Vergleich zur Parallelvorschrift [Â§ 70](#) des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches ) dahingehend auszulegen, dass fÃ¼r den Monat Mai 2021 ein materieller Anspruch auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII bestanden haben muss (vgl. Groth in:

---

Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [Â§ 144 SGB XII](#), Rn. 16; Meßling, in: Schlegel/Meßling/Bockholdt, COVID-19 – Corona-Gesetzgebung – Gesundheit und Soziales, 2. Auflage 2022, Â§ 3 Rn. 43). Demgegenüber ist für die zweite Voraussetzung lediglich entscheidend, dass sich der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts bei der jeweiligen Person nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 bemisst. Dass der Regelsatz gezahlt wird, ist dagegen nicht Voraussetzung des Anspruchs. Erfasst werden sollen alle erwachsenen Personen in allen denkbaren Wohnformen (Groth, a.a.O., Rn. 19f; Meßling a.a.O. Rn. 44). Dies ergibt sich auch im Umkehrschluss aus [Â§ 144 S. 2 SGB XII](#), wonach die Leistung nach Satz 1 Leistungsberechtigten, für die die Regelbedarfsstufe 3 gilt, zusammen mit dem Barbetrag z.B. nach Â§ 27b Absatz 3 ausbezahlt ist; denn bei diesem Personenkreis wird definitionsgemäß nicht der Regelsatz gezahlt, sondern lediglich die Regelbedarfsstufe 3 als Faktor bei der Bedarfsberechnung herangezogen.

Â

Ausgehend von diesen rechtlichen Grundsätzen ist zunächst festzustellen, dass der Kläger die zweite Anspruchsvoraussetzung erfüllt, weil sich der für ihn maßgebende Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 3 der Anlage zu [Â§ 28 SGB XII](#) bemisst, was offenkundig und unstreitig sein dürfte. Näherer Betrachtung bedarf lediglich die erste Anspruchsvoraussetzung, also ob der Kläger im Mai 2021 Anspruch auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII hatte.

Â

Der Kläger hatte im Mai 2021 aufgrund des Bescheides der Beklagten vom 15.12.2014 in der Fassung der späteren Änderungsbescheide, zuletzt desjenigen vom 14.12.2020, Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII in Form der Übernahme der Aufwendungen für das Pflegeheim unter Festsetzung einer Eigenleistung. Diese Leistung ist nicht anspruchsbegründend im Sinne von [Â§ 144 S. 1 SGB XII](#). Der Kläger hatte aber auch Ansprüche auf den Barbetrag und die Bekleidungspauschale nach [Â§ 27b Abs. 2 bis 4 SGB XII](#). Die Beklagte hatte diese Leistungen mit Bescheid vom 15.12.2014 ausdrücklich gesondert und unter Bezugnahme auf [Â§ 27b SGB XII](#) bewilligt. Bei den Ansprüchen auf Barbetrag und Bekleidungspauschale handelt es sich um Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII im Sinne von [Â§ 144 S. 1 SGB XII](#), so dass auch die erste Anspruchsvoraussetzung des [Â§ 144 S. 1 SGB XII](#) erfüllt ist.

Â

Die besondere Sozialhilfeleistung Hilfe zur Pflege in Form stationärer Pflege umfasst nach der gesetzlichen Konzeption neben den eigentlichen Maßnahmekosten den in der Einrichtung erbrachten notwendigen Lebensunterhalt (â€œinkludierter Lebensunterhaltâ€œ) in Höhe normativer Vorgaben sowie daneben als ergänzende Leistungen ([Â§ 27b Abs. 2 SGB XII](#)) den weiteren notwendigen Lebensunterhalt, der insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3 sowie eine Bekleidungspauschale nach Absatz 4 umfasst. Der weitere notwendige

---

Lebensunterhalt wird allerdings als Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt. Barbetrag und Bekleidungspauschale stellen also Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII dar (st. Rspr., vgl. BSG, Urteil vom 23.03.2021, Az. [B 8 SO 16/19 R](#), Rn. 18 nach m.w.N.). Während der inkludierte (notwendige) Lebensunterhalt bloßer Rechenposten für die Beurteilung der Bedürftigkeit ist (a.a.O. Rn. 21), begründet der weitere notwendige Lebensunterhalt im Umkehrschluss einen eigenen Anspruch (vgl. Eicher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Anhang zu [Â§ 19 SGB XII](#) (Stand: 10.02.2022), Rn. 7.1: *„Barbetrag und weiterer notwendiger Lebensunterhalt sind nicht in die besondere Leistung inkludierter Lebensunterhalt, sondern sie sind vielmehr daneben zu zahlen bzw. zu gewähren“*).

Â

Etwas anderes ergibt sich hier auch nicht etwa daraus, dass der Kläger nach der rechtlich gebotenen und von der Beklagten zutreffend vorgenommenen Anrechnung seines Einkommens auf die verschiedenen Sozialhilfeleistungen zunächst beim inkludierten Lebensunterhalt ([Â§ 43, 27b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB XII](#)), dann beim weiteren notwendigen Lebensunterhalt ([Â§ 27b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 SGB XII](#)) sowie schließlich erst dann bei der Hilfe zur Pflege (BSG a.a.O. Rn. 20) objektiv keinen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gemäß [Â§ 27b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 SGB XII](#) hatte, weil sein Einkommen vollständig den Bedarf für den inkludierten und weiteren notwendigen Lebensunterhalt und sogar noch teilweise den Bedarf für die Pflege deckte. Denn der Kläger hatte schon aufgrund der Bindungswirkung des Bewilligungsbescheids ([Â§ 77 SGG](#)) unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen im Mai 2021 Anspruch (auch) auf diese Leistungen. Zwar hätte die Beklagte dem Kläger aufgrund seiner konkreten Bedarfssituation Barbetrag und Bekleidungspauschale nicht als gesonderte Leistungen gewähren müssen (bzw. in Anbetracht des gesetzlich vorgesehenen „Nettoprinzips“ möglicherweise nicht einmal dürfen; vgl. zum Nettoprinzip Eicher a.a.O. Rn. 23ff.). Die Beklagte hätte den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gleich einem bloßen Rechenposten auch vom einzusetzenden Einkommen absetzen und nicht über das Taschengeldkonto der stationären Einrichtung auszahlen lassen können (so wie in dem der Entscheidung des BSG a.a.O. zugrundeliegenden Sachverhalt). Dies ändert aber zum einen nichts daran, dass die Beklagte mit bestandskräftigem Bescheid dem Kläger tatsächlich Barbetrag und Bekleidungspauschale und damit Leistungen für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt als solche bewilligt und auf diese Weise einen Anspruch auf diese Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt begründet hat.

Â

Zum anderen würde dem Kläger auch im Falle einer solchen alternativen Gestaltung eine weitere Leistung i.H.v. 150 € zustehen. Denn nach der Entscheidung des BSG a.a.O. ist in derartigen Konstellationen die Leistung der Hilfe zur Pflege um den Betrag zu erhöhen, in dessen Höhe dem Barbetrag zuzuordnende Bedarfe weder durch diesen in pauschalierter Höhe noch im

---

Rahmen des inkludierten Lebensunterhalts tatsächlich gedeckt werden (Rn. 15, 23ff. nach ). Der Gesetzgeber selbst geht, wie sich aus [Â§ 144 S. 1 SGB XII](#) und der Gesetzesbegründung zu [Â§ 70 SGB II](#) und [Â§ 144 SGB XII](#) ergibt ([BT-Drs. 19/26542, S. 19f.](#)), von durch die COVID-19-Pandemie verursachten Mehraufwendungen im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 in pauschalierter Höhe von 150 € aus. Er hat weiter entschieden, dass dieser Bedarf in identischer Höhe auch für erwachsene Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen bestand. Dies ergibt sich aus [Â§ 144 S. 2 SGB XII](#) und ebenfalls ausdrücklich aus der Gesetzesbegründung ([BT-Drs. 19/26542, S. 20](#)). Schon zur Vermeidung einer verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung (vgl. [Art. 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes ) ist es daher geboten, eine einmalige Leistung in dieser Höhe für alle im Mai 2021 auf Sozialhilfeleistungen angewiesenen Bewohner stationärer Einrichtungen sicherzustellen, und zwar unabhängig davon, ob sie aufgrund der gesetzlich gebotenen Reihenfolge der Einkommensanrechnung ausschließlich Anspruch auf Hilfe zur Pflege oder auch auf Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt gemäß [Â§ 27b Abs. 1 SGB XII](#) haben; und auch unabhängig davon, ob der Sozialhilfeträger in den erstgenannten Fällen den weiteren notwendigen Lebensunterhalt durch gesonderte Zahlung nach [Â§ 27b Abs. 3 und 4 SGB XII](#) oder durch Berücksichtigung bei der Berechnung des Eigenanteils für die Hilfe zur Pflege sicherstellt. Denn in Anbetracht der ansonsten identischen Bedarfssituation kann weder das eine noch das andere den völligen Wegfall des Anspruchs auf die Einmalzahlung für den pandemiebedingten Sonderbedarf sachlich rechtfertigen. Insbesondere hat aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung die Überlegung der Beklagten außer Betracht zu bleiben, ob bzw. inwieweit Bewohnern vollstationärer Einrichtungen tatsächlich Mehraufwendungen entstanden sind.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#), die Zulassung der Berufung auf [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#).

Erstellt am: 24.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024